

## Aufgabe 1

Klaus Müller arbeitet seit zwei Jahren als Softwareentwickler bei der InnoTech AG in Zürich. Sein Arbeitsvertrag sieht eine reguläre Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche vor. Die Höchstarbeitszeit beträgt gemäss ARG 45 h die Woche

Im Arbeitsvertrag von Klaus gibt es eine spezielle Klausel zu Überstunden. Diese Klausel besagt: "Überstunden sind mit dem Grundgehalt abgegolten. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Bedarf Überstunden zu leisten, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Freizeitausgleich."

In den letzten sechs Monaten hat Klaus aufgrund hoher Arbeitsbelastung insgesamt 20 Überstunden geleistet. Als er seinen Vorgesetzten, Herrn Weber, um Ausgleich für diese Überstunden bat, verwies dieser auf die Klausel im Arbeitsvertrag und erklärte, dass die Überstunden bereits mit dem regulären Gehalt abgegolten seien.

Hinweis: zwischen der InnoTech AG und Klaus Müller besteht ein Einzelarbeitsvertrag nach Obligationenrecht und die InnoTech AG ist nicht an einen Gesamtarbeitsvertrag oder einen Normalarbeitsvertrag gebunden.

Wie ist die Rechtslage?

### Art. 319

<sup>1</sup> Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird.

<sup>2</sup> Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet.

### Art. 321c

<sup>1</sup> Wird gegenüber dem zeitlichen Umfang der Arbeit, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist, die Leistung von Überstundenarbeit notwendig, so ist der Arbeitnehmer dazu soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen.

<sup>3</sup> Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen und ist nichts anderes schriftlich verabredet oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel bemisst.

## **Aufgabe 2**

Zeichnen Sie in einem Preismengendiagramm den Arbeitsmarkt.

Wieso pendelt sich über die Zeit das Marktgleichgewicht automatisch ein?